

Der Gesundheitsvertrag, die PATIENTENVERFÜGUNG die wichtigste Vorsorge gegen rechtl. Missbrauch

Buchtyps und Quellennachweis:

ISBN 3-462-01549-4 **Gesunde Geschäfte, die Praktiken der Pharma-Industrie** KiWi Verlag
 ISBN 3-88721-027-1 **Die Pharma Story der grosse Schwindel** H. Resch Hirthammerverlag
 ISBN 3-924845-22-0 **Trau keinem Doktor** Dr. med. Robert S. Mendelsohn Mahajiva Verlag
 Milly Schär-Manzoli **Die Gesundheitsmafia** ATRA/AG STG Casa Orizzonti, CH-6517 Arbedo TI
 ISBN 3-404-60357-5 **Der Meineid des Hippokrates (Aerzte-Meineid)** Julius Hackethal BASTEI LÜBBE
 ISBN 3-89189-044-3 **Impfen das Geschäft mit der Angst** Dr. Med. G. Bucwald EMU Verlag
 ISBN 3-85569-174-6 **Beobachter Ratgeber Patientenrecht** Schweiz. Beobachterverlag Zürich

Erläuterung: (BeoRat) steht im Text für: dem Beobachter Ratgeber entnommen
 rechtlich Bevollmächtigter: Gesundheitspate (G-Pate)
 Patientenverfügung: Vertrag mit Vollmachtserteilung an den Gesundheitspaten

Weshalb ist es wichtig dass wir uns mit unserer gesundheitsrechtlichen Situation auseinandersetzen?

Zielsetzungen:

- Sie wollen als Patient Ihre gesundheitlich rechtl. Interessen gesichert wissen.
- Sie wollen nicht, dass Sie in gesundheitlichen Notlagen Ihre Rechte nicht durchsetzen können weil Sie demotiviert und nahezu handlungsunfähig sind.
- Sie möchten überzeugt sein können die richtigen Vorkehrungen getroffen zu haben. Damit Sie weniger Angst vor Krankheit haben müssten und etwas ruhiger schlafen können.
- Sie wollen ungewollte Eingriffe auf jeden Fall verhindern können.
- Sie wollen objektiv umfassend informiert werden ohne dass wichtige Details vertuscht werden.
- Sollte trotz allem ein medizinischer Schadenfall eintreten, soll Ihnen die Möglichkeit gegeben sein zu Ihrem Recht zu kommen.

Wenn Sie dies lesen, scheinen Ihnen diese Ueberlegungen nicht aussergewöhnlich. In der Praxis sieht es leider ganz anders aus! Ich werde Ihnen in den folgenden Ausführungen belegen, dass diese grundlegenden Wünsche für Sie leider keineswegs gesichert sind!

Dabei geht es hier nicht darum den Berufsstand der Aerzte anzuschwärzen! Es gibt unter ihnen sicher viele geldgierige Leute, denen das Wohl der Patienten eigentlich zweitrangig ist. Es wäre aber alles andere als objektiv, wenn man all die vielen Aerzte die sich unaufhörlich für das Wohl der Patienten einsetzen, einfach vergessen würde.

Auch wir selber haben Schuld daran dass es uns heute sehr oft gesundheitlich schlecht geht. Es ist nach den Erkenntnissen der *natürlichen Gesundheitslehre* heute klar bewiesen, dass ca. 60% der Krankheiten ernährungsbedingt sind und dass insgesamt 80% durch eine gesunde Lebenshaltung (Körper u Geist) geheilt werden können. Wir haben leider auch von den letzten 15 Generationen vor uns, durch deren falsche Lebensweisen (naturfeindlich, unnatürlich), eine grosse Krankheitslast geerbt!

Was will ich mit diesem Vortrag erreichen?

- **Offene Augen und Ohren als Patient und „Gesundheitskonsumenten“**
- **Die Klippen in der Rechtslage des Patienten erkennen können**
- **Ein Vorsorgedenken auslösen das Abhilfe schafft.**

Wir wollen nun die Zusammenhänge im Patientenrecht etwas genauer betrachten. - Danach ist es uns möglich zu beurteilen ob unsere jetzige allgemeinrechtliche Situation ausreicht,

um uns vor unliebsamen bis tödlichen Überraschungen zu schützen oder ob wir nicht doch gezwungen sind eine Patientenverfügungsvertrag mit einer Vertrauensperson unserer Wahl abzuschliessen!

1. Patientenrecht

Wo es um Rechte von Patienten geht sind die aufgeworfenen Probleme sehr komplex. Gesetz und Gerichtspraxis regeln dieses umfassende Gebiet nur ungenügend und lassen viele Fragen offen.

z.B. ist es ein rechtlicher Unterschied ob ich im Kt Spital liege oder in der Privatklinik. Während ich mich bei Streitigkeiten im Kt Spital mit Verwaltungsrecht also mit Gesundheitsgesetz und Spitalgesetz herumschlage, habe ich in der Privatklinik mit Klagen an das Spital mit Hilfe des Privatrechtes auszutragen. (Zitat aus BeoRat) Der Patient ist gegenüber medizinischen Einrichtungen und den Ärzten eindeutig rechtlich benachteiligt!

Bei jedem Einkauf sind wir als Kunden Vertragspartner des Dienstleisters. Wir haben dabei ganz klare Rechte die uns schützen. Diese bewähren sich tag täglich. Hält der Dienstleister/Vertragspartner die Bedingungen nicht ein, muss er Schadenersatz oder Wiedergutmachung leisten oder den Kaufpreis zurückerstatten!

Wie die Praxis zeigt, ist dies in der Medizin-„Industrie“ (im Gesundheitswesen) zwar auch im Gesetz festgeschrieben, aber in der Praxis kaum durchsetzbar!

Der Artikel OR 398 für die Haftung wird hier selten wirksam. Die folgenden Erläuterungen lassen verstehen weshalb

2. Vertragsrecht

Wenn wir zum Hausarzt gehen und uns behandeln lassen, stehen wir unter Vertragsabschluss mit „stillschweigendem Verhalten.“ Dieses Vertragsverhältnis zwischen Arzt und Patient ist ein „einfacher Auftrag“ im Sinne von Art 394 OR.

(Zitat aus BeoRat) Es wird vom Arzt verlangt, dass er die medizinischen Kenntnisse und Erfahrungen hat, um im konkreten Krankheitsfalle vertretbare, richtige diagnostische und therapeutische Massnahmen zu treffen. Er darf auch nicht nur eine Diagnose stellen ohne gegenüber anderen möglichen Diagnosen Kontrollabklärungen zu machen! Der Patient hat das Recht mit zu entscheiden. Der Arzt muss ihm durch präzise Informationen die nötige Entscheidungsgrundlagen liefern. Dies ist vielfach nicht sichergestellt da der Arzt sehr oft echte alternative Behandlungen

gar nicht kennt oder aus Konkurrenzdenken heraus nicht nennen will! Es wird relativ schnell eine echte alternative Behandlung als nicht wissenschaftlich und deren Erfolgsaussichten als medizinisch nicht bewiesen betrachtet.

(nach dem Motto: „Was der Bauer nicht kennt, das isst er nicht“.)

3. meine Rechte

Meine pers. Rechte sind durch die öffentlichen und persönlich/privaten Rechte in ZGB, OR und anderen Gesetzeswerken sowie durch Bundesgerichtsentscheide festgelegt. Das Recht gilt auch dann, wenn der Betroffene es nicht gekannt hat. Aber wer von uns kennt schon genau seine Rechte?

Nicht einmal die Ärzte sind genügend informiert! Sie praktizieren und halten sich teilweise auch nicht an die geltenden Rechte. So wird z.B. immer wieder die Herausgabe von Unterlagen (Röntgenaufnahmen usw.) aus dem persönlichen Dossier des Patienten verweigert, obwohl dieser rechtlich unbeschränkter Zugang zu diesen Unterlagen haben muss. (Datenschutzgesetz)

Der Arzt hat eine klare Dokumentationspflicht (Urkundenrecht) Er muss alles genau aufzeichnen und darf nichts daraus eigenwillig entfernen oder abändern wenn der Patient Einblick verlangt! Der Patient darf jederzeit Kopien daraus erstellen zur eigenen Verwendung. Das Arztgeheimnis schützt den Patienten vor dem Arzt und nicht umgekehrt! (Art 28 ZGB)

4. Beweislastumkehr

In der medizinischen Rechtsprechung gilt eindeutig die Beweislastumkehr. Der Patient muss also dem Arzt seinen Fehler beweisen! Dies ist in den meisten Fällen fast unmöglich. Aber - Wie schütze ich mich nun wirklich? Das allgemeine öffentliche Recht schützt anscheinend immernoch zu wenig!

Bei Vertragsverletzung und Behandlungsschäden muss der Patient dem Arzt eine „objektive Sorgfaltspflichtverletzung“ nachweisen können. Dies bedeutet nichts anderes als dass der Patient dem Arzt dessen Behandlungsfehler beweisen muss. Gelingt ihm dieser Beweis, so hat der Arzt immer

noch die Möglichkeit den sog. Entlastungsbeweis zu erbringen, dass ihn keinerlei Schuld trifft.

Bei der subjektiven Sorgfaltspflichtverletzung geht es um ein Verschulden das in der herrschenden Lehre nicht als Behandlungsfehler gilt.

Die adäquate Kausalität muss der geschädigte Patient ebenfalls beweisen. (Der eindeutige Zusammenhang des Schadens mit dem Verhalten des Arztes) Dies ist fast unmöglich.

Somit ist klar, wo kein Kläger ist, ist kein Richter!

5. Beweisführung bei Schadenfall

Tritt beim Patienten durch einen Behandlungsfehler eine Invalidität oder gar der Tod ein, ist der Fall sehr schwierig! Weil Interessenvertreter nur noch über eine richterliche Verfügung an die Akten kommen, dazu aber eben gerade die in diesen nicht zugänglichen Papieren enthaltenen Fakten benötigen, kommt es nur in den seltensten Fällen zu einer Verzeigung!

Ein klagefähiger Fall liegt nur dann vor, wenn ein offensichtlicher Schaden entstanden ist. wenn eine Vertragsverletzung bzw. eine Widerrechtlichkeit belegt und ein Kausalzusammenhang bewiesen, sowie ein Verschulden nahegelegt werden kann.

6. Medikamentenschäden

Es gibt Stimmen die 60% der Krankheiten und mindestens 30% der Spitaleinweisungen als iatrogene (selbstverursachende) Folgen des Medikamentenkonzums bezeichnen. Es ist allgemein bekannt, dass sicher 50% der Operationen unnötig bis unsinnig sind. Dabei werden auch wieder unzählige Medikamente mit unüberschaubaren Nebenwirkungen verabreicht.Denken Sie selber weiter!...

Die meisten Medikamente verursachen iatrogene und irreversible (nicht rückführbare) Krankheiten sie werden genau gleich weiter verschrieben! Todesfälle durch Medikamente sind viel häufiger als allgemein angenommen wird. In Deutschland rechnet man mit 5-stelligen Zahlen jährlich! (siehe Literaturhinweis) Das ganze ist wie ein Eisberg, nur ein kleiner Teil ist sichtbar! Es seien nur ganz wenige Todesfälle bekannt! Natürlich - die Verursacher melden ihre „Missgeschicke“

kaum, sondern schreiben lieber irgend etwas anderes in den Totenschein!

Die Nebenwirkungen werden teilweise im Beipackzettel genannt. Umfassende Beschreibungen sind nur in den Medikamentenbüchern der Pharma veröffentlicht. Zu diesen Informationen kommt kaum ein Patient. Auch der Arzt wird hauptsächlich durch den Medikamentenverkäufer informiert und findet keine Zeit in der Fachliteratur nachzulesen. Durch diese Veröffentlichung ist die Pharma rechtlich geschützt - da sie ja die möglichen Schäden offengelegt hat!

Hält sich der Arzt an die vom Hersteller angegebenen Dosierungen und die bekannte Indikation ist er für ein entstehender Schaden nicht haftbar. Dazu kommt dass in der Schweiz keine Gerichtsurteile vorhanden sind, die verlangen dass ein Arzt einen Behandlungsfehler selber anzeigen muss! Verschreibt er ein falsches Medikament, muss der Patient dies zuerst bemerken und dann beweisen dass es das falsche war!

In dieser Situation ist bei Medikamentenschäden oder Impfschäden die Chance auf Gerechtigkeit für den Geschädigten minim! Natürlich werden in Massen Medikamente verschrieben. (am liebsten an alte Leute) Natürlich wird frisch und munter weiter geimpft! Neuerdings schon 2 Jahre alte Kleinkinder gegen Hepatitis! (mit Quecksilber in der Impfung als Konservierungsmittel!) (siehe Literatur)

Das Risiko trägt der Körper des Patienten. Nebenbei geben die verursachten Schäden den Schadensverursachern wieder Gelegenheit weitere Behandlungen zu verkaufen usw. u.s.v. - Wer will da wem was beweisen? (siehe Literatur)

7. Ausbildung des Arztes

FMH-Vorstandsmitglied R Laetsch sagt im PULStip vom Februar 99:“ Von dem Ziel dass jeder Hausarzt vor der Eröffnung einer eigenen Praxis eine Assistenz bei einem erfahrenen Praktiker absolviert hat, sind wir noch Jahre entfernt“!

Wie wissen wir denn nun, wem wir in Sachen Fachkompetenz trauen können und wem nicht?

Das kommt mir vor wie wenn ich bei einem Busfahrer für eine Fahrt nach Spanien einsteige ich aber nicht darauf vertrauen kann dass er sein Fahrzeug überhaupt lenken kann.

Aerztliche Weiterbildung ist nicht obligatorisch, sie wird erst vom Verband empfohlen! Viel passieren tut da nicht.

8. Aufklärungspflicht des Arztes

Bei jeder grösseren Operation besteht das Risiko von „allgemeinen“ und „typischen“ Risiken wie Blutungen, Infektionen, Thrombosen, Embolien etc. Solche allgemeinen Risiken darf der Arzt nach Ansicht des Bundesgerichtes als bekannt voraussetzen.

Das „therapeutische Privileg“ geht dahin dass ein Arzt aus „Gründen der Heilung“ dem Patienten die Wahrheit über seine Krankheit oder über die Gefahren und Risiken eines bestimmten Eingriffs verschweigen darf! Dies kann er damit begründen, dass der physische und psychische Zustand des Patienten nachteilig beeinflusst oder der Erfolg der Behandlung beeinträchtigt werden könnte! Diese Auffassung wurde durch das Bundesgericht 1980 gestützt.

9. Notlage

Bei Schadensfällen durch medizinische Behandlungen wird die Situation für den Patienten schwierig! Hier geht es um Leib und Leben. Der Patient befindet sich zusätzlich vielfach in einer besonderen Notlage, er fühlt sich hilflos. Gerade in dieser Situation ist aber der öffentlichrechtliche Schutz mangelhaft!

Ist ein Patient schwer verletzt oder sogar bewusstlos, entfällt die Möglichkeit sich vor Behandlungen zu schützen oder sie abzulehnen gänzlich.

10. Bewusstlosigkeit

Wer schützt mich im Falle einer Bewusstlosigkeit vor Behandlungen die ich ablehne? Wenn ich keine Organtransplantation will, möglichst keine Bluttransfusionen und keine gewagten Operationen usw. Bei schweren Verletzungen oder akuter Krankheit kann ich mich nicht wehren! Dafür muss ein Bevollmächtigter vorhanden sein, nur Verwandte reichen nicht, sonst entscheidet der Arzt nach eigenem Ermessen. (BeoRat) Bei Bewusstlosigkeit entscheiden nicht etwa die Angehörigen sondern der Arzt!

Aerzte handeln dann nach „pflichtgemäßem Ermessen“ (Dies lässt vieles offen!) Sie berücksichtigen die „objektiven Interessen“ und den „mutmasslichen Willen“ („ich habe gemeint, -er habe gemeint...!“) des

Patienten. (LU Patientenverordnung §22 Abs4. / OR Art 419) Die Angehörigen sind anzuhören. (nur anhören, - mehr nicht!) Ist die „Unaufschiebbarkeit“ eines Eingriffs sehr hoch, (subjektiv oder objektiv?) also liegt „nach dem Ermessen des Arztes“ eine schwere, nicht anders abwendbare Gefahr für Leib und Gesundheit vor, entscheidet nur der Arzt alleine ob bei einem bewusstlosen Patienten ein Eingriff mit „erheblichem Risiko“ (juristischer Begriff für hoch) gemacht wird! (Auch hier ist vieles unklar)

Minderung von Behandlungsrisiko

Bei Operationen kann es immer zu der Notwendigkeit einer Bluttransfusion kommen. Diese beinhaltet aber auch heute immer noch die Gefahr einer HIV-Kontaminierung sowie von Transfusionshepatitis.

Um dieses Risiko auszuschliessen können bei zeitlich nicht dringlichen Operationen Eigenblutkonserven angelegt werden. Durch drei solcher Konserven kann die Wahrscheinlichkeit einer Fremdblutgabe weitgehend ausgeschlossen werden.

11. Notstandsrecht

Also, - Ist ein Patient bewusstlos kann der Arzt von diesem Notstandsrecht Gebrauch machen und hat relativ freie Hand. Dies gibt dem Arzt einerseits den nötigen Spielraum für lebensrettende Massnahmen, lässt aber eben auch sehr grossen Spielraum für seine eigenen Interessen offen.

(z.B. ungewollte Eingriffe in die Schädeldecke u.v.a.m.)

Welcher Patient kennt schon seine Rechte? Glaubte er nicht in Notsituationen vielmehr dem behandelnden Facharzt vertrauen zu können?

Der Patient ist sich überhaupt nicht bewusst, dass der grösste Teil des Behandlungsrisikos auf ihn selber zurückfällt. Er erleidet die Behandlungsschäden, nicht der Arzt! Auf die beherrschende Abwehrreaktion eines Arztes bei kritischen Fragen seines Patienten:“ Sind sie der Arzt oder bin ich es?“ - gibt es nur eine richtige Antwort:“ Ist dies mein Körper oder Ihrer?“

12. Obduktionen

Stirbt ein Patient im Spital, müssen die Angehörigen damit rechnen, dass eine Obduktion erwogen wird. Sie dient der sogenannten „Wissenschaft“, den Medizinstudenten oder der allgemeinen Neugier.

Zahlen von 1992 zeigen dass dies in den verschiedenen Kantonen der Schweiz ver-

schieden gehandhabt wird. Im Kt St Gallen wurden 20% in Locarno weniger als 10%, in Kt Waadt 25% in Basel Stadt jedoch 50% der Verstorbenen Obduziert. Leider in sehr vielen Fällen ungefragt! Im Kt LU ist es nicht anders!

Nur eine klare ablehnende Stellungnahme der Angehörigen zur Zeit des Todes kann dies verhindern. (oder eine Patientenverfügung)

13. Einwilligungen unterzeichnen

Immer wieder kommt es vor, dass Patienten vor einer Operation sog. Behandlungsaufträge oder Einwilligungen unterzeichnen sollen. Der Patient wird daraufhin informiert diese Unterzeichnung sei nur eine Formsache und allgemein so üblich. Ja leider allzuüblich! Diese dienen nur dazu, dem Arzt scheinbare Rückendeckung für „erweiterte Eingriffe“ bei „unvorhergesehenem Befund“ zu geben und die Haftung für dabei eintretende Schäden einzuschränken. Der Patient wird so nämlich eingeschüchtert und mundtot gemacht!

Diese Papiere müssen keineswegs unterzeichnet werden, denn das öffentliche Recht (oder eben die Patientenverfügung) regelt all dies besser. Der Patient ist darin rechtlich besser gestellt als nach Unterzeichnung eines solchen Papiers! Wegbedingung von Haftung ist rechtlich laut OR Art 100 nicht zulässig!

14. Beschaffung von Beweisunterlagen

Wie soll ich mich nun bei einem Schadenfall wehren, wenn ich krank bin und es mir schlecht geht, wenn ich dadurch gar nicht an die Unterlagen im Spital und beim Hausarzt herankomme? Ich habe zwar das Recht darauf, kann mich jedoch wegen meinem Zustand nicht durchsetzen. Einen Stellvertreter kann ich nicht schicken, der wird sowieso unter dem Vorwand „Arztgeheimniss“ abgewiesen!

Dann braucht es unter Umständen eine richterliche Verfügung um an die Papiere heran zu kommen.

Die Herausgabe solcher Unterlagen wird auch heute noch laufend verweigert! Patienten und Rechtsanwälte können ein Liedchen davon singen! (BeoRat)

15. Indirekte Last

Durch diese Beweislastumkehr in der medizinischen Rechtsprechung entstehen dem Kläger, also dem Patienten darüber

hinaus grosse zeitliche und finanzielle Aufwendungen. Diese sind in den meisten Fällen von einem Normalbürger gar nicht zu bewältigen! Dies ist ein weiterer Grund weshalb die meisten nötigen Verzeigungen ausbleiben!

Die Beweislastumkehr dient als Vertuschungsschutzschild und hat sich auch über Jahre bestens bewährt! Es werden nur ganz wenige Behandlungsfehler bekannt und noch weniger Fälle führen zu einer Verurteilung des behandelnden Arztes. Das Vergehen muss offensichtlich blödsinnig sein bis dies gelingt!

16. Beweisführung durch Expertisen

Um vor Gericht ein positives Urteil zu erwirken werden sehr oft Expertisen erstellt. Dabei muss sehr aufgepasst werden wem, wie der Auftrag erteilt wird. Nicht jede Expertise gilt als rechtlich urteilsrelevant. (mehr darüber im BeoRat)

Auch die einzelnen Formulierungen sind sehr entscheidend. Stehen in dieser Schrift folgende Worte: „es ist wahrscheinlich, dass ein ursächlicher Zusammenhang besteht...“ so gilt die Kausalität (die Ursächlichkeit) rechtlich als belegt.

Steht jedoch: „Es ist möglich...“ oder: „Es ist durchaus möglich, dass der Vorfall ursächlich ist“ zahlt keine Versicherung, weil nach der heute geltenden Rechtsprechung der Kausalzusammenhang nicht genügend belegt ist!

Dies ist eine bedenkliche Situation! In der Industrie und im Handel wäre ein solcher Zustand undenkbar. Erstens muss hier nicht der Geschädigte etwas beweisen sondern jener der Mist gebaut hat. Zweitens hat der Verursacher für den verursachten Schaden gerade zu stehen!

Wäre die Rechtslage in der Industrie und im Handel wie in der Medizin, würde nichts mehr funktionieren. Die normalsten Dienstleistungen könnten mangelhaft und die meisten Geräte fehlerhaft verkauft werden, ohne dass wir als Konsumenten und Vertragspartner uns wehren könnten! Wir hätten riesige Unfallrisiken und Verletzungsgefahr in Kauf zu nehmen und müssten trotzdem alles mit dem vollen Preis bezahlen. (z.B. Autobau, oder Hausbau)

17. Transplantation

Der Medizinjournalist Mark Dowie (USA) sieht in den nächsten 5 Jahren ein Wachstum der Transplantationsmedizin voraus das demjeni-gen der letzten 30 Jahren entspricht!

Dies heisst dass immer mehr Spender benötigt werden.

Die Kirchen begrüssen die Organspende. Die Bereitschaft nach seinem „Tode“ eigene Organe für eine Transplantation freizugeben werden aus christlicher Sicht als „Zeichen der Nächstenliebe und Solidarisierung mit den Kranken ausdrücklich begrüsst“ Mir scheint auch die Kirchen sind den vordergründigen Vorteilen und den scheinbar humanen Zielen der Transplantationsmedizin auf den Leim gegangen! Der effektive Nutzen ist beim näheren Hinschauen recht gering, zumal vom Leidensweg der Transplantierten PatientInnen nicht öffentlich gesprochen wird und von einem weiterhin „normalen Leben“ überhaupt nicht gesprochen werden darf! Es ist ein Teufelskreis der den PatientInnen zugemutet wird. Damit der eigene Körper das verpflanzte Organ nicht als Fremdkörper erkennt und abstösst, müssen die TransplantationspatientInnen ständig Medikamente zu sich nehmen, sogenannte Immunsuppressiva (Unterdrückung), die das körpereigene Abwehrsystem herabsetzen, aber gleichzeitig schwerste Nebenwirkungen hervorrufen. Sie verändern das Blutbild massiv, erhöhen das Krebsrisiko und sind so aggressiv, dass den PatientInnen bei unsachgemässer Einnahme sogar die Zähne ausfallen.

Statistiken über die echten Lebensdaten werden nicht geführt, und erst recht nicht veröffentlicht.

Die echte Prophylaxe in Sachen Organverschleiss und Gesundheitsvorsorge lässt weiterhin auf sich warten! Berade in der modernen Medizin scheint der gesunde Menschen-verstand zu fehlen! (oder regiert nur das Geld?!)

Würde hier wie in der ganzen Wirtschaft üblich, mit PEM (Problemlösungs- und Entscheidungsmethodik) und mit solidem Projektmanagement gearbeitet, wären die echten Ursachen für den heute so stark verbreiteten Organverschleiss in der Bevölkerung offenkundig! Die Medizin müsste eine Kehrtwendung machen und sich endlich für gesunde, natürliche Lebensweise einsetzen. (natürlich mit verkleinertem Einkommen!!!)

Die Gesundheitskosten wären damit in kurzer Zeit massiv zu senken. In der Schweiz wurden im 1999 total etwa 27 Mia für das Gesund-heitswesen ausgegeben.

In der Schweiz haben wir in den Kantonen AG, AR, AI, BE, GE, GR, **LU**, NW, SG, VD, VS u ZH die Widerspruchslosung. (Die 6 Trans-plantationszentren sind hierbei zu finden)

Dies bedeutet dass JEDER ein möglicher Organspender ist, solange er sich nicht eindeutig dagegen ausspricht!

Haben Sie dies gewusst? Die schweizerische Akademie der med Wissen-schaften SAMW kommentiert dies so:“ medizinisch-ethisch gesehen ist das vermutete Einverständnis der „verstobenen“ Personen als Voraussetzung für eine Organentnahme ausreichend“. Es ist bekannt dass z.B in Deutschland mehr als 60% (laut Presse) der Organspender auf dieser Grundlage „genutzt“ werden! In der Schweiz scheinen keine Zahlen vorhanden zu sein!?

Die rechtliche Situation ist auch hier mehr als mies! Die bekannt gewordenen Fälle sind gravierend. (Das Organentnahmepotential eines Menschen liegt bei 1.5 Mio Wertschöpfung)

Es ist bekannt dass in Deutschland und in Italien Gerichtsverhandlungen in Strafsache Kindertötung geführt werden. In Südamerika werden durch europäische Paare Scheinadop-tionen eingegangen. Die Kinder im Alter von 1 bis zu 13 Jahren werden nach Europa überführt und auf grausamste Weise als Organspender geschlachtet! In Italien geht es um 600 aufgeflogene Fälle (wieviele unbekannt?) und in Deutschland laufen die Untersuchungen erst an! (der offiziellen Presse zu entnehmen)

Interessant ist dabei, dass diese Meldungen nur nebenbei auftauchen und nicht als Hauptschlagzeilen! Wer hat das Interessen daran und ausserdem dazu die Macht, diese europäischen Skandale zu unterdrücken?

Ist der Normalbürger ein Mitschuldiger an diesem Geschehen wenn er diese aufgeblasene und uneffizienten Transplantationen befür-wortet? An den in Zukunft geltenden Gesetzen wird immer noch gebastelt! Wir werden sehr vorsichtig und kritisch unsere Stimmen in die Urnen legen müssen!

Wieviel ist ein Mensch wert? Wer darf leben wer muss sterben? Ist ein Kind, das mit kranken Nieren zur Welt kommt, Spender einer gesunden Leber oder Empfänger einer gesunden Niere?

Soll ein Brasilianer eine gesunde Niere hergeben um seine Blinddarmoperation bezahlen zu können? Werden immer mehr Menschen in der Dritten Welt ihre Organe verkaufen, weil die vermögenden Menschen in der Ersten Welt den Tod mit Geld und „medizinischem Fortschritt“ bezwingen wollen?

Wieviel ist ein Mensch wert? Wer darf leben wer muss sterben?

18. Informationsmanipulation und legitime Unterlassungen

Informationen werden manipuliert in schlimmster Weise. Denken wir an Luxor, wo die Spuren des Wasser auf dem Sand vor dem Tempel einfach in Blutspuren umgewandelt und als Fotodokument in diversen Medien veröffentlicht wurden! Dies zeigt wie glaubwürdig Informationen aus der Presse sein können.

Statistiken werden gefälscht. (Zeitungsartikel) Wesentliche Teilwahrheiten werden verschwiegen. Wer eine Unwahrheit verbreitet wird dafür bestraft, wer aber wichtige Teilwahrheit verschweigt, wird nicht dafür belangt! Dabei ist jedem klar dass Fragmente nie objektiv ein Ganzes darstellen können! Somit wird die Information aus Teilwahrheit zur Lüge!

Gilt dies mit aller Wahrscheinlichkeit nicht auch

für andere Bereiche?

Wer kann denn noch mit Recht behaupten die Zulassungsstudien der Medikamentenhersteller die für eine Zulassung eines Heilmittels bei der IKS benötigt werden, seien nicht auch manipuliert? Sie werden ja nicht von Unabhängiger Seite zusammengestellt!

Viagra und Xenical haben im Eiltempo ihre Zulassungen erhalten obwohl in den USA von Todesfällen bei der Potenzpille die Rede war und obwohl in Zukunft mit massiven Folge-schäden (akute Unterversorgungen von Vital-stoffen) durch Mitverursachung durch Xenical zu rechnen ist!

Will ich all diesen Problemen möglichst aus dem Weg gehen, muss ich eine Möglichkeit finden, den behandelnden Arzt zur möglichst grössten Sorgfalt zu zwingen! Für Ihn kann mein Notfall ganz normale Routine sein! Nur wenn ich Ihn zur Sorgfalt zwingen, erreiche ich für mich ein minimiertes Behandlungsrisiko.

Natürlich scheinen all diese Überlegungen zu weiträumig. Aber stellen Sie sich vor, sie liegen relativ hilflos im Spital und man will Ihnen Behandlungen zukommen lassen die gefährlich sind und die sie nicht wollen! Was machen Sie dann ohne einen solchen Gesundheitsvertrag?

Wie schützt mich die Patientenverfügung ?

- Der Arzt hat im Rahmen von Ethik und Gesetz einen solchen Willen zu achten! (BeoRat)
- Ich zwingen den Arzt damit vorsichtiger zu sein, weil er merkt dass ich als Patient gut informiert bin. Er wird es sich zweimal überlegen ob er mich einer gefährlichen Behandlung unterziehen will.
- Die Patientenverfügung steht als privat rechtlicher Vertrag über dem öffentlichen Recht. Er ist darum gültig weil er nicht gegen das öffentliche Recht verstösst sondern dieses erweitert.
- Durch die Patientenverfügung ist es uns möglich die rechtlichen Möglichkeiten maximal auszuschöpfen und dadurch wesentlich mehr Schutz vor Behandlungsfehlern zu erreichen.
- Auch wenn ich durch eine Bewusstlosigkeit urteilsunfähig werde, werden die Entscheidungen in meinem Sinne gehandhabt, da der Gesundheitspate genau weis wie ich entscheiden würde.
- Ich kann auch ohne richterliche Verfügung die Herausgabe von Akten erzwingen.
- Der Nachteil der Beweislastumkehr ist gemildert, da mein Gesundheitspate sofort eingreifen und Unterlagen sicherstellen kann, wenn etwas schief läuft.
- Der Gesundheitspate kann mit dieser Vollmacht ausgestatteten Recherchen und Nachforschungen parallel zu meinen eigenen Bemühungen unternehmen. Wir sind also 2 Personen die gegen ein mögliches Unrecht angehen können.
- Natürlich kann mein Gesundheitspate auf seine Stellvertreterrechte jederzeit verzichten, sollte er durch sie in einen unüberwindbaren Entscheidungsnotstand oder einen Gewissenskonflikt geraten. Dies ist jederzeit möglich weil dieses persönliche Recht über dem öffentlichen steht und in diesem Fall sofort das öffentliche Recht wieder zum tragen kommt.
- Andererseits kann niemals jemand nachträglich in einer Notlage plötzlich privatrechtliche Vorteile geltend machen ohne vorher abgeschlossene Patientenverfügung!

- Für den pflichtbewussten Arzt ist diese Verfügung eine grosse Hilfe, weil er den Willen seines Patienten kennt.
Weshalb keine offizielle Patientenverfügung des Aerzteverbandes oder der Caritas? Die Vorlagen der FMH (Verbindung der schweiz. Aerzte) ist in meinen Augen reine Augenwischerei. Sie streut den Patienten Sand in die Augen und lässt sie glauben, sie hätten eine umfassende gute Vorsorge für den Notfall gemacht. Dies ist keineswegs so! In diesem Papier fehlen viele wesentliche Punkte. Der Schutz des Patienten gegen Missbrauch ist durch diese offiziellen Verträge nicht nennenswert verbessert!

Wer soll mit wem einen solchen Vertrag abschliessen? Wer soll informiert werden?

- Es soll einer meiner nahestehenden Vertrauenspersonen sein. (Ehepartner, Eltern, Kinder, echte Freunde) Der Lebenspartner (ob Ehepartner oder Lebenspartner) ist diesbezüglich sicher der geeignetste Gesundheitspate!
- Er sollte eine ähnliche Lebensweise (z.B. Ernährung, Lebenshaltung, Denkweise, Weltbild u.s.w.) haben oder zu mindestens die eigenen Standpunkte verstehen und respektieren.
- Übernehmen Kinder für Ihre Eltern eine Patenschaft, sollten auch die anderen Geschwister in diesen Prozess eingebunden werden. Ist dies nicht möglich, müssen sie mindestens über die Existenz dieses Vertrags in Kenntnis gesetzt werden!
- Dass bei Vertragsabschluss eine Person als Zeuge anwesend ist, ist wünschenswert aber nicht zwingend. (Gibt zusätzliche Glaubwürdigkeit)
- Es ist wichtig dem Gesundheitspaten auch ausdrücklich ein Rücktrittsrecht einzuräumen, damit er gesamthaft oder in Teilbereichen die Verantwortung zurück an das öffentliche Recht delegieren kann, sollte er der Entscheidungsfindung nicht gewachsen sein. Er kann sich auch jederzeit Rat bei Verwandten einholen, bleibt aber alleiniger rechtl. Stellvertreter des Vollmachtgebers.
- Ein Abschluss einer solchen Patientenverfügung ist in jedem Lebensalter sinnvoll. Der Gesundheitspate kann natürlich auch im Laufe der Zeit durch einen neuen Vertrag ersetzt werden.
- Wenn jemand aus ethisch, religiöser und ökologischer Ueberzeugung vegetarisch lebt oder sonstwie andere Grundsätze hat als die allg. Bevölkerung, kann es im Krankheitsfalle vielfältige Probleme geben. Durch den Vertrag sind diese leichter zu lösen.

Ansonsten ist **die allerbeste Vorsorge nach den Grundsätzen der NATÜRLICHEN GESUNDHEITSLEHRE zu leben** und möglichst keine unnötigen Unfall-Risiken in Beruf und Privatleben einzugehen.

In Beilage erhalten Sie ein Exemplar des von mir zusammengestellten Gesundheitsvertrages in einer möglichen Fassung als Vorschlag. (Maximalvariante)

Er kann natürlich individuell angepasst und so den eigenen Bedürfnissen angeglichen werden.

Auf Ihren Wunsch hin drucke ich Ihnen eine von Ihnen angepasste Variante für Sie aus.

Ich wünsche mir, dass sich möglichst viele Menschen auf diese Art gesundheitsrechtlich besser schützen können.

Fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker..... dies ist in diesen Fragen kaum ratsam!

Der Arzt ist in dieser Sache Partei und wird kaum zu seinem eigenen möglichen Schaden zu einem solchen Vertragsabschluss raten! Für manchen Rechtsanwalt ist, wie ich selber erfahren habe, dieses Thema ein heisses Eisen, da die Rechtslage eben für den Patienten mehr als unsicher ist!

Diese Fragen muss jeder für sich selber entscheiden oder er unternimmt nichts gegen seine rechtlich schlechte Stellung in Gesundheitsfragen und hofft dabei nie in eine besondere rechtliche Notsituation zu geraten!?!

OH